

Stadtgemeinde:



6900

Bregenz

Postleitzahl

Rathausstraße 4

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone
1 Rathaus	Rathausstraße 4	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
2 Stadtbücherei	Gerberstraße 4	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
3 Bürgerhaus der Stadt Bregenz	Belruptstraße 1	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
4 Schule Schillerstraße 1 rechts	Schillerstraße 7	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
5 Schule Schillerstraße 2 links	Schillerstraße 7	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
6 Kindergarten Weinschlösle 2 links	Gallusstraße 46	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
7 Schulhaus Fluh	Fluh 14	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
8 Kindergarten Weinschlösle 1 rechts	Gallusstraße 46	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
9 Seniorenheim Tschermakgarten	Riedergasse 28	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
10 Sozialzentrum Weidach	Landstraße 3	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
11 Rotes Kreuz Bregenz	Arlbergstraße 109	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
12 Kindergarten Mariahilf 1 rechts	Mariahilfstraße 54a	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
13 Stadtbücherei Vorkloster	Rheinstraße 53	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
14 Bundeshandelsakademie/schule	Hinterfeldgasse 19	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
15 Polytechnische Schule 1 rechts	Holzackergasse 11	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
16 Polytechnische Schule 2 links	Holzackergasse 11	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
17 Mittelschule Rieden	Michael-Gaismayr-Straße 32	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
18 Kindergarten Blumenegg 2 (hinten)	Heldendankstraße 4	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
19 Kindergarten Blumenegg 1 (vorne)	Heldendankstraße 4	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
20 Arbeitsmarktservice 1 rechts	Rheinstraße 33	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
21 Arbeitsmarktservice 2 links	Rheinstraße 33	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
22 Kindergarten Braike 1 rechts	Rummeggasse 14	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
23 Kindergarten Braike 2 links	Rummeggasse 14	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
24 Freizeithaus Siedlung an der Ach	Achsiedlungsstraße 93	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
25 Kindergarten Achsiedlung 1 rechts	Achsiedlungsstraße 73	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
26 Kindergarten Achsiedlung 2 links	Achsiedlungsstraße 73	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
27 Kindergarten Mariahilf 2 links	Mariahilfstraße 54a	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
28 Schule Schendingen 1	Wuhrwaldstraße 26	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre
29 Schule Schendingen 2	Wuhrwaldstraße 26	im Wahllokal und 25 Meter ab der Eingangstüre

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. **Wahlzeit von.....7.30 bis13.00 Uhr **)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 24.04.2024

abgenommen am

- *) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
- ***) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Kundmachung (Verfügungen Gemeindevahlbehörde mit Durchschlag) – EU24 (EX 203)

Der Bürgermeister
und Gemeindevahlleiter


.....
Michael Ritsch, MBA

An der Amtstafel und
im Veröffentlichungsportal
angeschlagen am 24.04.2024
abgenommen am _____